

# RS OGH 1996/11/5 10Ob2335/96x, 4Ob194/98b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.1996

## Norm

ABGB §578

## Rechtssatz

Die Gültigkeit eines Kodizilles erfordert, daß es - wenn es außergerichtlich schriftlich und ohne Zeugen abgefaßt wird - vom Erblasser eigenhändig geschrieben und von ihm eigenhändig mit seinem Namen unterfertigt ist. Dafür genügen auch briefliche Erklärungen, wenn sie ein Erblasser als Anordnung gemeint hat. Der Gebrauch der Wunschform ("Bitte!!!") schadet dabei nicht, wenn am wahren Willen des Erblassers kein Zweifel bestehen kann.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 2335/96x  
Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 Ob 2335/96x  
Veröff: SZ 69/247
- 4 Ob 194/98b  
Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 194/98b  
Auch; nur: Der Gebrauch der Wunschform ("Bitte!!!") schadet dabei nicht, wenn am wahren Willen des Erblassers kein Zweifel bestehen kann. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106392

## Dokumentnummer

JJR\_19961105\_OGH0002\_0100OB02335\_96X0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)